

auch folgende ehemalige Gutsarbeiter der Domäne hierbei durch die Bodenreform Land zugeteilt: der bisherige Gutsverwalter S., der bisherige Traktorenführer Paul O., der bisherige Kutscher Alfred M. und der ehemalige Knecht Willi Sch. Die Angeklagte bildete mit diesen Neubauern und Frau St. eine Interessengemeinschaft, die unter ihrer Leitung arbeitete. Die Bearbeitung des Landes erfolgte in der Form, daß der bisherige Gutsverwalter S. die einzelnen Arbeiten einteilte und O., M. und Sch. weiter als Traktorenführer, Kutscher und Knecht arbeiteten und wöchentliche Entlohnungen erhielten. Obwohl die gesamte Anbaufläche geometrisch in einzelne Parzellen aufgeteilt war, wurde das Land ohne Einhaltung der festgelegten Flurgrenzen einheitlich bearbeitet. Sch. schied im Mai 1946 aus dieser Gemeinschaft aus.

In der Anklageschrift wird die Angeklagte weiter beschuldigt, Äußerungen gegen die Bodenreform getan zu haben wie: ‚Ihr werdet schon sehen, was ihr anrichtet. Das bleibt doch nicht so mit der Bodenreform, es kommen auch mal wieder andere Zeiten, und dann werdet ihr gerade stehen für das, was ihr gemacht habt‘, und weiter: ‚Ich werde darauf achten, daß alles, was zum Gut gehört, beieinander bleibt; denn ich weiß, daß es mit der Bodenreform anders kommt, und dann muß alles da sein, damit ich das Gut wieder so herrichten kann, wie es gewesen ist.‘ Das Verhalten der Angeklagten ist in einem Artikel im ‚Thüringer Volk‘ am 30. März 1948 öffentlich gebrandmarkt worden.

.....
Die Zusammenfassung der Neubauernstellen zu einer Interessengemeinschaft unter Leitung der Angeklagten war nicht etwa ein arbeitstechnischer Vorgang, sondern die gewollte Erhaltung eines möglichst großen Teils der Domäne als wirtschaftliche Einheit. Das sind Übergriffe, die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane bezweckten; sie sind daher nach Befehl Nr. 160 zu bestrafen. Um diese Sabotage durchzuführen, hat die Angeklagte bewußt das alte Abhängigkeitsverhältnis, das die ehemaligen Gutsarbeiter zu ihr hatten, aufrechterhalten und ihnen jede Möglichkeit, ihr Land frei zu bewirtschaften, genommen. Sie bediente sich dabei des Mittels der Einschüchterung, wie dies in folgenden Äußerungen zum Ausdruck kommt:

‚Ihr werdet schon sehen, was ihr anrichtet. Das bleibt doch nicht so mit der Bodenreform, es kommen auch mal wieder andere Zeiten, und dann werdet ihr gerade stehen für das, was ihr gemacht habt. Ich werde darauf achten, daß alles, was zum Gut gehört, beieinander bleibt; denn ich weiß, daß es mit der Bodenreform anders kommt, und dann muß alles da sein, damit ich das Gut wieder so herrichten kann, wie es gewesen ist.‘

Stellen diese Äußerungen an sich allein einen Verstoß gegen Art. III A III der KR-Direktive Nr. 38 dar, so kommt bei einer Feststellung der Schuld gemäß der Anklage nach dem Gesamtverhalten der Angeklagten doch nur eine Verurteilung nach SMAD-Befehl Nr. 160 Ziff. 1 in Frage. Die Äußerungen sind nicht als rechtlich selbständige Handlungen zu werten, sondern dienen vielmehr der Verwirklichung eines einheitlichen, von der Angeklagten fortgesetzt begangenen Sabotageverbrechens nach Befehl Nr. 160.“